// Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 9543.) Gesetz, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte. Vom 12. Juni 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für die in Folge des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte werden Gebühren und Auslagen unter entsprechender Anwendung der für Aktiengesellschaften nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetz-Samml. S. 33) beziehungsweise der Gesetze vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145) und vom 21. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 129) geltenden Vorschriften erhoben. Hierbei sind die den Vorstand der Aktiengesellschaft betreffenden Bestimmungen auf die für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellten Geschäftsführer zu beziehen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1892.